

**Geschäfts- und Verfahrensordnung
der Kommission für Jugendmedienschutz (GVO-KJM)**

vom 25. November 2003

geändert am 19. Juli / 12. September / 28. November 2006

Die Kommission für Jugendmedienschutz (KJM) führt ihre Geschäfte nach Maßgabe der Vorschriften des Staatsvertrags über den Schutz der Menschenwürde und den Jugendschutz in Rundfunk und Telemedien (Jugendmedienschutz-Staatsvertrag – JMStV) vom 10./27. September 2002 und den nachstehenden Bestimmungen dieser Geschäftsordnung.

Inhaltsübersicht

Erster Abschnitt

Allgemeiner Geschäftsgang

- § 1 Einladung zu den Sitzungen der KJM
- § 2 Teilnahme an den Sitzungen
- § 3 Öffentlichkeit
- § 4 Tagesordnung, Sitzungsleitung
- § 5 Beschlüsse der KJM
- § 6 Haushalt

Zweiter Abschnitt

Vorbereitung der Prüfentscheidungen

- § 7 Prüfausschüsse
- § 8 Arbeitsgruppen
- § 9 Vorbereitung durch Prüfgruppen
- § 10 Eilverfahren

Dritter Abschnitt

Wahlen und Aufgabenverteilung

- § 11 Wahl des Vorsitzenden und seines Stellvertreters
- § 12 Vertretung der KJM
- § 13 Aufgabenverteilung

Vierter Abschnitt

Schlussbestimmungen

- § 14 Funktionsbegriffe
- § 15 Geschäftsordnung
- § 16 Abweichungen im Einzelfall
- § 17 In-Kraft-Treten

Erster Abschnitt

Allgemeiner Geschäftsgang

§ 1 Einladung zu den Sitzungen der KJM

- (1) Die Sitzungen der KJM werden vom Vorsitzenden einberufen.
- (2) ¹Zu den Sitzungen wird schriftlich oder auf elektronischem Wege eingeladen. ²Die Einladung mit Ort, Tag, Stunde, der Tagesordnung und allen Beschlussunterlagen soll an die Mitglieder mindestens sieben Tage vorher versandt werden. ³In dringenden Fällen darf innerhalb einer kürzeren Frist und ausnahmsweise auch mündlich oder fernmündlich eingeladen werden.
- (3) ¹Die KJM tritt bei Bedarf zu einer Sitzung zusammen. ²Auf schriftlichen Antrag von wenigstens vier Mitgliedern muss sie zu einer Sitzung einberufen werden.

§ 2 Teilnahme an den Sitzungen

- (1) Die Mitglieder und die stellvertretenden Mitglieder der KJM haben dieselben Rechte und Pflichten, soweit in dieser Geschäftsordnung nichts Besonderes geregelt ist.
- (2) ¹Die Mitglieder der KJM sind zur Teilnahme an den Sitzungen verpflichtet. ²Im Fall der Verhinderung hat das Mitglied die ordnungsgemäße Vertretung zu veranlassen und den Vorsitzenden über den Vertretungsfall zu informieren. ³Bei Verhinderung auch des stellvertretenden Mitglieds hat dieses unverzüglich den Vorsitzenden zu unterrichten.
- (3) Die Teilnahme an Sitzungen wird durch Eintragung in die Anwesenheitsliste, im Übrigen auch durch eine aus der Niederschrift über die Sitzung erkennbare Anwesenheit nachgewiesen.
- (4) Der Vorsitzende darf Personen, die zur Teilnahme an einer Sitzung berechtigt sind, ohne Mitglied der KJM zu sein, das Wort erteilen.
- (5) Die Leiter der KJM-Stabsstelle, der Geschäftsstelle und von jugendschutz.net nehmen in der Regel an den Sitzungen teil.

§ 3 Öffentlichkeit

- (1) Die Sitzungen der KJM sind nichtöffentlich.
- (2) ¹Der Vorsitzende kann die Teilnahme von Mitarbeitern der KJM-Stabsstelle, der KJM-Geschäftsstelle, der Landesmedienanstalten und von jugendschutz.net für einzelne Sitzungen oder für bestimmte Tagesordnungspunkte zulassen. ²Anderen Personen kann durch Beschluss die Teilnahme gestattet werden.
- (3) ¹Die Mitglieder haben die Vertraulichkeit zu wahren. ²Informationen an die Öffentlichkeit, die Presse, die Anbieter und Antragsteller obliegen dem Vorsitzenden. ³§ 14 Abs. 6 JMStV bleibt hiervon unberührt.
- (4) Soweit Dritte an Sitzungen der KJM teilnehmen, sind sie darauf hinzuweisen, dass sie zur Verschwiegenheit verpflichtet sind.

§ 4 Tagesordnung, Sitzungsleitung

- (1) ¹Der Vorsitzende stellt die Tagesordnung auf. ²Er hat dabei Anträge für die Tagesordnung zu berücksichtigen, die vierzehn Tage vor der Sitzung schriftlich oder auf elektronischem Wege eingegangen sind. ³Zu Beginn der Sitzung kann die Tagesordnung auf Antrag eines KJM-Mitglieds erweitert werden, wenn die Mehrheit der anwesenden Mitglieder zustimmt. ⁴Eine Beschlussfassung über eine Angelegenheit, die erst zu Beginn der Sitzung auf die Tagesordnung gesetzt wurde, ist nur statthaft, wenn kein anwesendes Mitglied einer Beschlussfassung widerspricht.
- (2) ¹Der Vorsitzende eröffnet, leitet und schließt die Sitzungen. ²Er ist für die Ordnung verantwortlich und übt das Hausrecht aus. ³Bei gleichzeitiger Verhinderung des Vorsitzenden und seines Stellvertreters berät die KJM unter dem Vorsitz eines aus ihrem Kreis zu bestimmenden Direktors einer Landesmedienanstalt.
- (3) ¹Über die Sitzungen der KJM wird eine Niederschrift gefertigt, die der Vorsitzende und der von ihm bestimmte Protokollführer unterzeichnen. ²Die Niederschrift wird der KJM in der nächsten Sitzung zur Genehmigung vorgelegt. ³Die Mitglieder der KJM und deren Stellvertreter erhalten mit der Einladung zur nächsten Sitzung ein Exemplar der Niederschrift.
- (4) ¹Die einzelnen Punkte der Tagesordnung kommen in der dort festgelegten Reihenfolge zur Beratung und Abstimmung. ²Über Abweichungen und Ergänzungen beschließt die KJM.
- (5) Der Vorsitzende oder ein von ihm bestellter Berichterstatter trägt den Sachverhalt der einzelnen Sitzungsgegenstände vor und erläutert ihn.

§ 5 Beschlüsse der KJM

- (1) ¹Die KJM ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit ihrer gesetzlichen Mitglieder anwesend ist. ²Außerhalb von Sitzungen kann die KJM Entscheidungen im Umlaufverfahren treffen, wenn dies der Beschleunigung der Behandlung dient und von keinem Mitglied eine Behandlung in der Sitzung beantragt wird.
- (2) ¹Die KJM entscheidet mit der Mehrheit der Stimmen der gesetzlichen Mitglieder. ²Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- (3) ¹Der Ausschluss eines Mitgliedes von der Mitwirkung an Entscheidungen richtet sich nach § 20 VwVfG. ²Im Übrigen kann ein Mitglied von der Mitwirkung an Entscheidungen, Abstimmungen und Beratungen ausgeschlossen werden, wenn sich die KJM mit Sachthemen befasst, bei denen die Gefahr des Interessenskonflikts mit Anbietern, Verbänden und Gremien, denen das Mitglied angehört, besteht und ein Mitglied dies beantragt. ³Der Betroffene darf an dieser Entscheidung nicht mitwirken.
- (4) ¹Ist ein Mitglied befangen und die KJM stellt die Befangenheit fest, wird das befangene Mitglied durch den Vertreter vertreten. ²Sind dem Vorsitzenden Tatsachen bekannt, die einen Vertretungsfall für wahrscheinlich erscheinen lassen, lädt er den Vertreter zu dem Tagesordnungspunkt. ³Hat ein ausgeschlossenes Mitglied an einer Entscheidung mitgewirkt, ist diese gültig, sofern seine Stimme nicht den Ausschlag gegeben hat.

§ 6 Haushalt

- (1) ¹Die KJM stellt einen Wirtschaftsplan auf. ²Der Entwurf des Wirtschaftsplanes ist dem Plenum bis zum 30. September des Vorjahres vorzulegen. ³Der Wirtschaftsplan soll bis zum 30. November des Vorjahres im Plenum beraten und verabschiedet werden.
- (2) ¹Die buchführende Stelle der Arbeitsgemeinschaft der Landesmedienanstalten liefert der KJM-Geschäftsstelle monatlich die zur Überwachung des Wirtschaftsplanes erforderlichen Buchungsdaten. ²Die KJM-Geschäftsstelle gibt dem Plenum vierteljährlich einen Überblick über die Entwicklung der Ausgaben und legt eine nähere Darstellung der Haushaltsmittel bezogen auf den 30. September des jeweiligen Jahres dem KJM-Plenum vor.
- (3) Der Vorsitzende wird ermächtigt, Nachbewilligungen im laufenden Haushaltsjahr im Rahmen von Deckungsmöglichkeiten bis zu 5.000 € selbst vorzunehmen.

Zweiter Abschnitt

Vorbereitung der Prüfentscheidungen

§ 7 Prüfausschüsse

(1) ¹Die KJM bildet Prüfausschüsse im Sinne des § 14 Abs. 5 JMStV. ²Die Prüfausschüsse bestehen aus drei Personen. ³Sie werden besetzt mit jeweils einem der KJM-Mitglieder aus dem Kreis der Direktoren der Landesmedienanstalten (§ 14 Abs. 3 Nr. 1 JMStV), einem der KJM-Mitglieder, die von den für den Jugendschutz zuständigen obersten Landesbehörden benannt wurden (§ 14 Abs. 3 Nr. 2 JMStV) und einem der KJM-Mitglieder, die von der für den Jugendschutz zuständigen obersten Bundesbehörde (§ 14 Abs. 3 Nr. 3 JMStV) benannt wurden. ⁴Für jede der drei Gruppen wird eine Mitgliederliste in alphabetischer Reihenfolge – jeweils getrennt nach Rundfunk und Telemedien – für das Besetzungsverfahren erstellt. ⁵Aus diesen wird jeweils mit den nächsten drei Mitgliedern ein Prüfausschuss gebildet.

(2) Unbeschadet der Zuständigkeit des KJM-Plenums sind die Prüfausschüsse insbesondere zuständig für

1. die Festlegung der Sendezeit nach § 8 JMStV,
2. die Entscheidung über Ausnahmeanträge nach § 9 JMStV,
3. die Einzelbewertung von Angeboten einschließlich der Entscheidung über die Nichtvorlagefähigkeit (§ 20 Abs. 3 Satz 2 JMStV) und über die Verfolgung und Ahndung als Ordnungswidrigkeit,
4. die Stellung eines Antrags bei der Bundesprüfstelle auf Indizierung und
5. Stellungnahmen zu Indizierungsanträgen, sofern der Vorsitzende nach Absatz 4 Satz 2 die Voraussetzungen für die Aufnahme in die Liste der jugendgefährdenden Medien nach § 18 Abs. 1 JuSchG (§ 18 Abs. 8 JuSchG) verneint.

(3) ¹In den Fällen des Absatzes 2 legt der Vorsitzende fest, ob die Prüfung im Umlaufverfahren oder als Präsenzprüfung erfolgt. ²Bei Umlaufverfahren ist der Ausschuss für die nächsten acht zur Bearbeitung anstehenden Fälle zuständig, bei Präsenzprüfungen für so viele der nächsten zur Entscheidung anstehenden Fälle, wie voraussichtlich einen Arbeitstag in Anspruch nehmen. ³Unter Berücksichtigung dieser Maßgabe stellt der Vorsitzende die Tagesordnung auf. ⁴Ein nachfolgender Prüfausschuss wird gebildet, wenn die Anzahl der Fälle erreicht ist oder wenn Fälle zur Bearbeitung vorliegen, für die der vorherige Prüfausschuss unzuständig ist. ⁵Ein Ausschuss ist für die Bearbeitung eines Falles unzuständig, wenn ihm der Direktor der Landesmedienanstalt angehört, in deren Zuständigkeitsbereich dieser Fall fällt. ⁶Hierfür ist der nachfolgende Prüfausschuss zuständig. ⁷Die zeitgleiche Existenz mehrerer Prüfausschüsse ist zulässig.

(4) ¹Stellungnahmen zu Indizierungsvorhaben erfolgen durch den Vorsitzenden. ²Verneint der Vorsitzende die Voraussetzungen für die Aufnahme in die Liste jugendgefährdender Medien nach § 18 Abs. 1 JuSchG (§ 18 Abs. 8 JuSchG), informiert er die Bundesprüfstelle und legt die Angelegenheit dem zuständigen Prüfausschuss zur Beschlussfassung vor. ³Anträge der KJM auf Aufnahme in die Liste jugendgefährdender Medien gemäß § 18 Abs. 6 JuSchG erfolgen durch den Vorsitzenden. ⁴Hierüber ist der KJM und den zuständigen Landesmedienanstalten zu berichten.

(5) ¹In den Fällen des Absatzes 2 Nummer 4 erfolgt die Prüfung im Umlaufverfahren. ²Der Prüfausschuss ist für die acht nächsten zur Entscheidung anstehenden Fälle zuständig. ³Er entscheidet auf der Grundlage eines vom Vorsitzenden erstellten Begründungsentwurfes. ⁴Mitglieder der Bundesprüfstelle sind von der Mitwirkung ausgenommen. ⁵Absatz 3 Satz 4 bis 7 gelten entsprechend.

(6) ¹Bei Einstimmigkeit entscheiden die Prüfausschüsse abschließend. ²Einstimmigkeit setzt drei übereinstimmende Entscheidungen voraus. ³Wird die Entscheidung lediglich mit Stimmenmehrheit beschlossen, leitet der Vorsitzende den Beschluss als Entscheidungsempfehlung an die KJM weiter; Absatz 3 Satz 1 gilt entsprechend..

(7) Soweit nichts anderes geregelt ist, gelten § 1 Abs. 1, Abs. 2 Satz 1, Abs. 3 Satz 1; § 2 Abs. 2; § 3, § 4 Abs. 2 Sätze 1 und 2 und § 5 Abs. 3 und 4 dieser Geschäftsordnung für den Geschäftsgang und Sitzungsverlauf der Ausschüsse sinngemäß.

§ 8 Arbeitsgruppen

(1) ¹Die KJM oder der Vorsitzende kann insbesondere zur Vorbereitung der Anerkennung von Einrichtungen der Freiwilligen Selbstkontrolle, der Aufstellung von Satzungs- und Richtlinienentwürfen, der Anerkennung von Jugendschutzprogrammen und der Genehmigung von Verschlüsselungs- und Vorspernungstechniken sowie zu Einzelfragen Arbeitsgruppen einsetzen. ²Arbeitsgruppen können aus Mitgliedern der KJM (vgl. § 2 Abs. 1), aus Sachverständigen sowie aus Mitarbeitern der KJM-Stabsstelle, der KJM-Geschäftsstelle, der Landesmedienanstalten und jugendschutz.net bestehen.

(2) Soweit nichts anderes geregelt ist, gelten § 1 Abs. 1, Abs. 2 Satz 1, Abs. 3 Satz 1; § 3, § 4 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 Sätze 1 und 2 und § 5 Absätze 3 und 4 dieser Geschäftsordnung für den Geschäftsgang und Sitzungsverlauf der Arbeitsgruppen sinngemäß.

§ 9 Vorbereitung durch Prüfgruppen

(1) ¹Zur Vorbereitung der Entscheidungen der Prüfausschüsse und der KJM setzt der Vorsitzende Prüfgruppen ein. ²Die Prüfgruppen bereiten die Prüffälle in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht auf und geben Entscheidungsempfehlungen. ³Sie werden mit fünf Prüfern besetzt aus den Reihen der Landesmedienanstalten, der Obersten Landesjugendbehörden, der Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien (BPjM), jugendschutz.net sowie der Bundeszentrale für politische Bildung und werden jeweils nach einem transparenten und objektiven Auswahlverfahren bestimmt.

(2) ¹Die zuständige Landesmedienanstalt oder jugendschutz.net übermittelt eine Dokumentation des Angebots (z. B. Sendemitschnitte, Ausdrucke oder Datenträger) zusammen mit einer Vorbewertung sowohl an die KJM-Geschäftsstelle als auch an die KJM-Stabsstelle. ²Auf dieser Grundlage erstellt die Prüfgruppe eine Entscheidungsempfehlung. ³Die Prüfgruppe wird in der Regel in einer Präsenzprüfung, für Empfehlungen bei Ausnahmeanträgen nach § 9 Abs. 1 JMStV in der Regel im Umlaufverfahren, tätig. ⁴Das Ergebnis der Prüfgruppen übermittelt der Vorsitzende dem Prüfausschuss mit einer Frist. ⁵Der Prüfausschuss macht sich die Empfehlung der Prüfgruppe zu Eigen, sobald jedes Mitglied ausdrücklich dieser Empfehlung zugestimmt hat. ⁶Weichen die Mitglieder von der Empfehlung ab, begründen sie dies.

§ 10 Eilverfahren

(1) ¹Stellt der Vorsitzende der KJM fest, dass es sich bei einem Prüffall um einen Eilfall handelt, kann er vom Regelverfahren für Prüfentscheidungen nach den §§ 5, 7 und 9 abweichen. ²Er legt den Prüffall unmittelbar einem Prüfausschuss oder der KJM vor und legt das Verfahren (Umlaufverfahren, Präsenzprüfung, Video- oder Telefonkonferenz) unter Zweckmäßigkeitsgesichtspunkten fest.

(2) Der Vorsitzende kann eine Entscheidungsempfehlung durch die KJM-Stabsstelle vorbereiten lassen.

(3) Über die getroffenen Eilentscheidungen sind die Mitglieder der KJM unverzüglich zu unterrichten.

Dritter Abschnitt

Wahlen und Aufgabenverteilung

§ 11 Wahl des Vorsitzenden und seines Stellvertreters

(1) Die KJM wählt in der ersten Sitzung ihrer Amtszeit aus der in § 14 Abs. 3 Nr. 1 JMStV genannten Gruppe je ein Mitglied als Vorsitzenden und als stellvertretenden Vorsitzenden für fünf Jahre.

(2) ¹Die Wahl des Vorsitzenden leitet der Vorsitzende der Direktorenkonferenz der Landesmedienanstalten (DLM). ²Vorschläge für die Wahl können von jedem Mitglied der KJM in der Sitzung eingebracht werden.

(3) ¹Die Wahl erfolgt in geheimer Abstimmung. ²Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. ³Kommt diese Mehrheit nicht zustande, so findet eine Stichwahl zwischen den beiden Bewerbern mit der größten Stimmenzahl statt. ⁴Gewählt ist, wer die Mehrheit der Stimmen der gesetzlichen Mitglieder erhält. ⁵Bei Stimmgleichheit in der Stichwahl entscheidet das Los.

§ 10 Vertretung der KJM

(1) ¹Der Vorsitzende vertritt die KJM. ²Er bereitet die Sitzungen vor und leitet Beratung und Abstimmung. ³Er bzw. ein von ihm bestellter Berichterstatter erarbeitet die Beschlussvorlagen für die KJM.

(2) ¹Der Vorsitzende ist für den ordnungsgemäßen Gang der Geschäfte verantwortlich. ²Er erstellt die Protokolle und verteilt die Aufgabenbereiche. ³Er kann dringliche Anordnungen erlassen und unaufschiebbare Geschäfte an Stelle der KJM besorgen. ⁴Der Vorsitzende unterrichtet die Mitglieder unverzüglich von den als dringlich getroffenen Maßnahmen.

(3) ¹Der Vorsitzende vertritt die KJM in Personalangelegenheiten. ²Der Fachvorgesetzte für die Angestellten der KJM-Geschäftsstelle ist der Vorsitzende der KJM. ³Der Dienstvorgesetzte für die Angestellten der KJM-Geschäftsstelle ist der Direktor der Anstellungsanstalt. ⁴Über Einstellungen und Entlassungen von Mitarbeitern der KJM-Geschäftsstelle entscheidet der Vorsitzende der KJM.

(4) Der Vorsitzende ist gegenüber der KJM auskunfts- und rechenschaftspflichtig.

§ 13 Aufgabenverteilung

(1) ¹Der Sitz der Geschäftsstelle der KJM ist Erfurt. ²Der Vorsitzende bedient sich zur Erfüllung seiner Aufgaben der KJM-Geschäftsstelle und der KJM-Stabsstelle.

(2) ¹Die KJM-Geschäftsstelle ist zuständig für organisierende und koordinierende Tätigkeiten. ²Die KJM-Stabsstelle ist zuständig für inhaltliche Fragen, die Vorbereitung von Grundsatzangelegenheiten sowie die Öffentlichkeitsarbeit der KJM.

Vierter Abschnitt

Schlussbestimmungen

§ 14 Funktionsbegriffe

Die in der Geschäftsordnung verwendeten Funktionen sind geschlechtsneutrale Begriffe und beziehen sich sowohl auf weibliche als auch männliche Funktionsträger.

§ 15 Geschäftsordnung

Beschlüsse zur Geschäftsordnung und deren Änderung richten sich nach § 5.

§ 16 Abweichungen im Einzelfall

Die KJM kann in einem Einzelfall von der Einhaltung der Regeln der Geschäftsordnung absehen, sofern kein Widerspruch erfolgt.

§ 17 In-Kraft-Treten

Diese Geschäftsordnung tritt am 25. November 2003 in Kraft.